

# Leitlinie zu Rodentizidprodukten mit antikoagulanten Wirkstoffen

Gemäß § 2 Absatz 4 Biozidproduktegesetz BGBl. I Nr. 105/2013 idgF basierend auf den Bedingungen des Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten veröffentlicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für das Bereitstellen auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten mit antikoagulanten Rodentiziden nachstehende geänderte Risikominderungsmaßnahmen:

1. Durch Inkrafttreten der Österreichischen Rodentizidsachkundeverordnung, BGBl. II Nr. 246/2024 ändern sich die Rechte der Verwender bzw. die Verwenderkategorien wie nachstehend:

| bisher                               | neu   |
|--------------------------------------|---|
| Nicht berufsmäßiger Verwender        | Nicht berufsmäßiger Verwender und berufsmäßiger Verwender |
| Berufsmäßiger Verwender              | Berufsmäßiger Verwender mit Sachkunde                     |
| Konzessionierter Schädlingsbekämpfer | Konzessionierter Schädlingsbekämpfer                      |

Der berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde ist dem nicht-berufsmäßigen Verwender/der breiten Öffentlichkeit rechtlich gleichgestellt.

2. Verwendungsbedingungen für nicht-berufsmäßige Verwender (breite Öffentlichkeit) und berufsmäßige Verwender ohne Sachkunde (Landwirte, Gemeindemitarbeiter, etc.):
  - Rodentizidprodukte mit antikoagulantem Wirkstoffen, sowohl der 1. Generation (FGARs) als auch der 2. Generation (SGARs), werden für diese Verwenderkategorien nicht mehr zugelassen.

- Rodentizidprodukte mit antikoagulanten Wirkstoffen dürfen weder vor Ort noch Online an diese Verwender abgegeben werden.
3. Verwendungsbedingungen für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde (Landwirte, Gemeindemitarbeiter, etc.):
- Als sachkundig gelten berufsmäßige Verwender, die die Sachkundes Schulung gemäß § 3 der Rodentizidsachkundeverordnung mit Sachkundenachweis erfolgreich absolviert haben, sowie Schädling bekämpfer in Ausübung des Gewerbes gemäß § 128 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 und Drogisten in Ausübung des Gewerbes gemäß § 104 des genannten Bundesgesetzes.
  - Köder dürfen nur in Köderstationen ausgelegt werden.
  - Einzel verpackter Köder, lose Köder, unverpackte Nachfüllpackungen für Köderstationen sowie Köder in Kartuschen und in Schalen mit abziehbarer Folie dürfen erworben werden.
  - Der Erwerb und die Verwendung von Schaum aus Dosen oder Haftgift wird für diese Verwendergruppe nicht zugelassen.
  - Die Bekämpfung von Hausmäusen darf nur in Innenräumen sowie in und um Gebäude stattfinden.
  - Die Bekämpfung von Ratten wird in Innenräumen, in und um Gebäude und auf freien Flächen (auf gewerblich und industriell genutzten Flächen, im Umfeld von Gebäuden /Verkehrsinfrastrukturanlagen, auf Park- und Sportanlagen, Uferböschungen, Gräben, Dämmen), auf Mülldeponien und in der Kanalisation zugelassen.
  - Rodentizidprodukte mit antikoagulanten Wirkstoffen für berufsmäßige Verwender mit Sachkunde dürfen (vor Ort und Online) nur gegen Vorlage eines Sachkundenachweises gemäß § 4 der Rodentizidsachkundeverordnung oder eines Berufsnachweises abgegeben werden.
4. Verwendungsbedingungen für Konzessionierte Schädling bekämpfer:
- Eine (befallsunabhängige) Permanentbeköderung mit Rodentizidprodukten mit antikoagulanten Wirkstoffen wird nicht zugelassen.
  - Bei der Beköderung in der Kanalisation sind Köderschutzboxen zu verwenden, um zu verhindern, dass Köder bei Starkregenereignissen abgeschwemmt werden.
5. Diese Leitlinie tritt 10 Monate nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Impressum oder Rückfragehinweis oder Datenschutzinfo**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und  
Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien

Abteilung V/5 – Chemiepolitik und Biozide

Susanne Rose

Reinhild Pürgy

Isabell Schinnerl

Telefon: +43 1 711 62-612329

E-Mail: [biozide@bmluk.gv.at](mailto:biozide@bmluk.gv.at)

**Erstellt von**

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und  
Wasserwirtschaft

Susanne Rose

Reinhild Pürgy

Isabell Schinnerl

Telefon: +43 1 711 62-612329

E-Mail: [biozide@bmluk.gv.at](mailto:biozide@bmluk.gv.at)

Veröffentlicht am: 1. Juni 2025